



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2535

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An die  
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier, MdL

Nachrichtlich:

An den  
Vorsitzenden des Umwelt- und Agrarausschusses  
Herrn Oliver Kumbartzky, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: L 20  
Meine Nachricht vom:  
Bearbeiter/in: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102  
Telefax (0431) 988-1250

Elke.Harms@landtag.ltsh.de

28. Mai 2019

**Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens der Volksinitiative  
zum Schutz des Wassers**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

anliegend übersende ich Ihnen die Kopien des o.g. Antrages vom  
18. Mai 2019 sowie eines Schreibens an die Vertrauenspersonen der  
Initiative zum Schutz des Wassers vom 24. Mai 2019 mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

Ich bitte, die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem  
Landtag für die **Juni-Tagung** des Landtages eine Beschlussempfehlung  
zur Zulässigkeit des Volksbegehrens zuzuleiten.

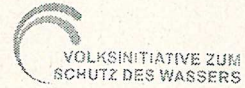
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Schürmann

Anlagen

Vertrauenspersonen:

Dr. Reinhard Knof  
Dr. Patrick Breyer  
Klaus Schöllhorn  
Dr. Claudia Bielfeldt  
Frank Tietgen  
Joachim Rotermund



An den  
Präsidenten  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Kiel, den 18.05.2019

## **Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens der Volksinitiative zum Schutz des Wassers**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vertrauenspersonen der Volksinitiative zum Schutz des Wassers stellen nach Artikel 49 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 11 Volksabstimmungsgesetz den Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens.

Ziel des Volksbegehrens ist eine Verbesserung des Wasserschutzes und ein verbesserter Zugang zu Informationen.

Gegenstand des Volksbegehrens ist der nachfolgende Gesetzentwurf unserer Volksinitiative:

### **Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Landeswassergesetzes**

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVObI. 2008, 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVObI. 2019, 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.“

2. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erdaufschlüsse (zu § 49 WHG)“

3. Nach § 7 Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

(3) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(4) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.“

4. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

## Artikel 2

### Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Dem § 88a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVBl. 2019, 42), wird der folgende Satz angefügt: „Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

### Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Landeswassergesetz):

Es wird klar gestellt, dass auch tiefes Grundwasser - unabhängig von seiner Qualität (z.B. „Sole“) und Verbindung mit anderem Grundwasser - Grundwasser im Sinne des Wasserrechts ist. Auch wenn Tiefenwasser keine ohne Weiteres nutzbare Qualität aufweist, kann es doch für zukünftige Nutzungen in Betracht kommen und darf nicht - beispielsweise durch Verpressung giftiger Rückstände – beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 1 Nrn. 2-4 (§ 7 Landeswassergesetz):

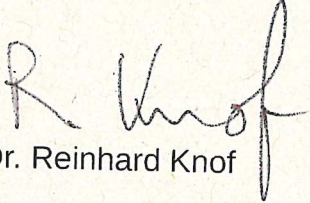
Diese Änderungen sind in Anlehnung an § 43 des Wassergesetzes des Landes Baden-Württemberg formuliert. Bisher fehlen im Landeswassergesetz SH entsprechende Regelungen zum Schutz des Wassers.

Zu Artikel 2 (§ 88a Landesverwaltungsgesetz):

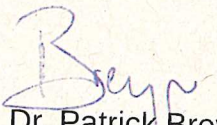
Bisher werden die Pläne von Erdölkonzernen vielfach der Öffentlichkeit vorenthalten, um „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Unternehmen zu schützen. Die Gesetzesänderung schafft die eindeutige Grundlage dafür, dass Behörden in Fällen überwiegender öffentlicher Interessen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen können. In Artikel 53 der Landesverfassung und § 10 des Informationszugangsgesetzes findet sich eine vergleichbare Regelung, so dass eine Angleichung der Gesetzesvorschriften angezeigt ist.

Eine Veröffentlichung von Antragsunterlagen ermöglicht zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stellung zu Anträgen zu nehmen und der zuständigen Behörde damit möglicherweise verbundene Probleme aufzuzeigen. Beispielsweise ist die Kenntnis der in Arbeitsplänen genannten Gesteinsschichten erforderlich, um beurteilen zu können, ob solche Vorkommen nur unter Anwendung des Fracking-Verfahrens ausgebeutet werden können oder nicht.

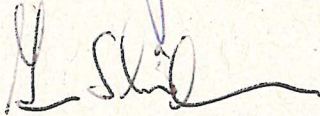
Die Vertrauenspersonen:



Dr. Reinhard Knof

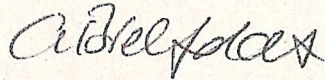


Dr. Patrick Breyer

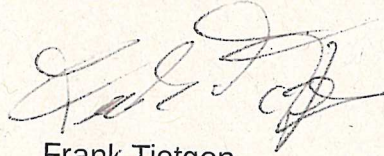


Klaus Schöllhorn

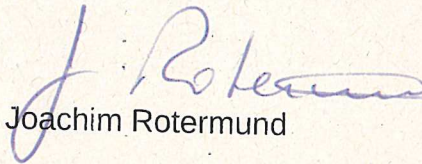
Die Vertreter der Vertrauenspersonen:



Dr. Claudia Bielfeldt



Frank Tietgen



Joachim Rotermund



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Herrn  
Dr. Reinhard Knof  
Am Holm 17  
24326 Nehmten

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 18. Mai 2019  
Mein Zeichen: L 20  
Meine Nachricht vom:  
Bearbeiter/in: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102  
Telefax (0431) 988-1250

Elke.Harms@landtag.ltsh.de

24. Mai 2019

### Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens der Volksinitiative zum Schutz des Wassers

Sehr geehrter Herr Dr. Knof,

hiermit bestätige ich den Eingang des o.a. Antrages vom 18. Mai 2019,  
hier eingegangen am selben Tage.

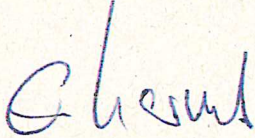
Gemäß § 12 Abs. 1 VAbstG entscheidet der Landtag innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Volksbegehrens über dessen Zulässigkeit nach § 11 Abs. 1 und 2 VAbstG. Diese Frist wird nach § 29 VAbstG durch die sitzungsfreie Zeit, hier der 31. Mai 2019, gehemmt. Die Monatsfrist endet danach mit Ablauf des 19. Juni 2019.

Wird dem Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens entsprochen, so gibt die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident unverzüglich die Zulassung des Volksbegehrens sowie die Namen und **Erreichbarkeitsanschriften** der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauenspersonen im Amtsblatt bekannt. Da Sie mit der Abgabe des Antrages auf Durchführung eines Volksbegehrens die jeweiligen (privaten) Postanschriften der Vertrauenspersonen und deren Stellvertretungen mitgeteilt haben, bitte ich zu prüfen, ob aus Gründen des Datenschutzes nicht lediglich die **Erreichbarkeitsanschriften** zwecks Veröf-

fentlichung im Amtsblatt von Schleswig-Holstein verwendet werden sollten.

Ich bitte möglichst bald um Rückmeldung, wie diesbezüglich verfahren werden soll. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Elke Harms', written in a cursive style.

Elke Harms